3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege bei Schnee oder Glatteis in der Stadt Schwabach (StrRVO)

vom

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796,797), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherheit der Gehwege bei Schnee oder Glatteis in der Stadt Schwabach (StrRVO) vom 02. November 2016 (Amtsblatt Nr. 44):

Art. 1

Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a
Befreiung von der Sicherungspflicht

An Haltestellen des öffentlichen Omnibusverkehrs, die im Rahmen des Winterdienstes des Baubetriebsamtes der Stadt Schwabach geräumt werden, kann die Stadt auf Antrag der Verpflichteten diese von der Sicherungspflicht ganz oder teilweise befreien.“

Art. 2

Diese Verordnung tritt zum 01. Februar 2026 in Kraft.

Schwabach, den

Peter Reiß
Oberbürgermeister